

04. Okt. 2021

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Frau  
Cornelia Trilling  
MCS/CFS-Initiative NRW e.V.  
Postfach 1321  
53905 Zülpich

Datum: 25. Oktober 2021  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III Coronatestung  
bei Antwort bitte angeben

Adelina Baehr  
Telefon 0211 855-3114  
Telefax 0211 855-3683  
coronatestung@nrw.de

### Kostenlose Teste für CFS- und MCS-Patienten

Sehr geehrte Frau Trilling,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. August 2021, in dem Sie eine weiterhin kostenlose Testung für CFS- und MCS-Patienten anregen.

Ich bedaure, dass ich Ihnen aufgrund der hohen Anzahl an Anfragen und Anregungen ich erst jetzt antworten kann.

In der ab dem 11.10.2021 gültigen Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV) wird unter § 4a die Personengruppe definiert, die sich weiterhin kostenlos testen lassen kann.

Wer aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, muss bei Inanspruchnahme der Testung ein entsprechendes Zeugnis vorlegen. Ich bitte um Verständnis dafür, dass nur auf Basis einer solchen konkreten und individuellen ärztlichen Einschätzung eine Kostenbefreiung nach der TestV erfolgen kann. Nur dadurch kann nachvollzogen werden, dass tatsächlich eine medizinische Kontraindikation für die Impfung gegen SARS-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

CovV-2 vorliegt. Diese Einschätzung kann nur eine Ärztin oder ein Arzt treffen.

Seite 2 von 2

Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich. Aus dem Zeugnis müssen neben der Aussage, dass nach Überzeugung der ausstellenden ärztlichen Person oder der ausstellenden Stelle eine medizinische Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung besteht, der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der getesteten Person sowie die Identität der Person oder Stelle, die das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat, hervorgehen.

Die Gültigkeit des Zeugnisses kann auch zeitlich eingeschränkt werden, wenn die medizinische Kontraindikation absehbar nur temporär vorliegt.

Insofern haben auch CFS- und MCS-Patienten, bei denen eine solche Kontraindikation besteht, mit Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Möglichkeit, sich auch weiterhin kostenlos testen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann